

Rom bei der heiligen Pönitentie ohne Namensnennung (Decknamen für die Eheleute!) unter Darlegung der nunmehr erkannten wesentlichen Umstände die *sanatio in radice* für die Ehe, die mögliche Ehelichung der Kinder und die Befreiung der Eheleute von den etwa zugezogenen Kirchenstrafen. Dieser Weg ist gangbar und anzuraten: Der Fall ist jetzt tatsächlich geheim; alles ist im guten Glauben; das noch bestehende trennende Ehehindernis des Verbrechens ist rein kirchenrechtlicher Natur (can. 1139, § 1); nur dieses lag zur Zeit des kirchlichen Eheabschlusses vor (can. 1139, § 2); der Ehewille muß natürlich noch vorhanden sein (can. 1139, § 1).

Geistingen b. Hennef/Sieg.

P. Dr P. Fink C. Ss. R.

(Konvalidation einer orthodoxen Ehe.) Alexius und Sophia, beide orthodoxe Griechen, schlossen 1925 vor ihrem orthodoxen Seelsorger eine Ehe. Es stand dieser Ehe aber das Hindernis der Verwandtschaft des vierten gleichen Grades der Seitenlinie entgegen. Der griechisch-orthodoxe Bischof hatte Dispensation vom Hindernis gewährt. In der Folgezeit werden beide Gatten römisch-katholisch. Frage: Gilt diese Ehe, oder muß sie konvalidiert werden? Als nicht in der katholischen Kirche Getaufte waren die Brautleute zur Zeit des Eheabschlusses nicht an die katholische Eheschließungsform (can. 1099, § 1) gebunden. Ja, zur Gültigkeit hätte es an sich nicht des Eheabschlusses vor dem schismatischen Seelsorger bedurft. Die Ehe wäre, auch formlos abgeschlossen, gültig gewesen. Nun aber das Hindernis der Verwandtschaft. Im Geltungsgebiet des Kodex ist die Verwandtschaft vierten Grades der Seitenlinie kein Ehehindernis mehr (can. 1076, § 2). Der Kodex gilt aber nicht für die *Ecclesia orientalis* (can. 1). Die Dispensation durch den schismatischen Bischof ist gegenstandslos, weil nur der Gesetzgeber, bzw. der von ihm Bevollmächtigte dispensieren kann, was beim schismatischen Bischof nicht zutrifft. Also muß die Ehe konvalidiert werden. Dabei braucht es, wenn beide Teile römisch-katholisch geworden sind, keiner Dispensation vom Hindernis, weil für Römisch-Katholische dieses Hindernis nicht mehr existiert (Jus pont. 1935, 127).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zum außergerichtlichen Verfahren bei Ungültigkeitserklärungen von Ehen.) Anton und Anna, beide katholisch getauft, traten zum Protestantismus über und gingen vor dem evangelischen Pastor eine Ehe ein. Die Ehe gestaltete sich unglücklich. Anton verläßt seine Frau, wird katholisch und strebt die kanonische Ungültigkeitserklärung seiner Ehe mit Anna an. Frage:

Ist das außerkirchliche Verfahren nach Com. interp., 16. Oktober 1919, möglich, oder muß ein formeller Eheprozeß geführt werden? Die *kasuistische Anfrage*, auf welche die erwähnte Entscheidung erfloß, spricht allerdings von *apostatae a fide catholica, qui in apostasia civiliter vel ritu alieno se conjunxerunt, obtento civili divortio, poenitentes ad ecclesiam redire et cum parte catholica alteras nuptias in ecclesia celebrare desiderant*. Doch die einzelnen Nebenumstände können unmöglich eine Voraussetzung für ein außergerichtliches Verfahren sein. Sonst käme man zur grotesken Behauptung, daß ein *civile divortium* vorausgehen müsse, wobei noch zweifelhaft ist, ob *divortium* im Sinne von Trennung des Ehebandes oder bloß im Sinne einer *separatio a thoro et mensa* zu nehmen ist. Der Sinn des Erlasses vom 16. Oktober 1919 ist vielmehr: Wurde eine Ehe ohne die unter den konkreten Umständen vorgeschriebene Form eingegangen, so kann die Ungültigkeitserklärung vom Bischof (bezw. Pfarrer nach Befragung des Bischofs) außergerichtlich ausgesprochen werden.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Nochmals „Taufe auf dem behaarten Kopf“.) In „Theologie und Glaube“ (1935, S. 745 ff.) kommt P. Gerard Oesterle O. S. B. auf diesen Gegenstand zurück und glaubt neues Material gegen meine Ausführungen in dieser Zeitschrift (1935, S. 120 ff.) vorzulegen. Ich hoffe, daß meine Entgegnung um so leichter zu einer Verständigung führt, als wir in dem Grundsatz übereinstimmen, den er aus Duns Scotus vorausschickt: Bei der heiligen Taufe ist wegen ihrer Wichtigkeit immer der sicherste Weg zu wählen.

1. P. Oe. zeigt an einer Reihe von Stellen, daß das neue Rituale wohl geändert habe, was der Kodex verlangte, daß aber die paar Stellen, die ich anführte, auch im alten Rituale stehen. Das war auch mir bekannt, tut aber gar nichts zur Sache; denn wie jeder Leser erkennen wird, kommt es mir darauf an, daß das (alte und neue) Rituale doch die Aufgabe hat, die Anweisungen für die gültige und erlaubte Spendung der Taufe zu geben; die angeführten Stellen sollten nur zeigen, wie sorgfältig das geschieht, auch wenn es sich nur um Erlaubtheit handelt,